Satzung der Stadt Bautzen über die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen (Betreuungssatzung der Stadt Bautzen)

vom 27. September 2007 (Amtsblatt Jg. 17 Nr. 18 vom 20. Oktober 2007)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
Präambel	geändert	27.5.2010	Jg.20/Nr. 11 vom 5.6.2010 (In Kraft am 1.7.2010)
§ 2, § 3, § 4, § 5,			
§ 6, § 7, § 8, § 9, § 10	geändert	27.5.2010	Jg. 20/Nr. 11 vom 5.6.2010 (In Kraft am 1.7.2010)
§ 11, § 12, § 13	eingefügt	27.5.2010	Jg. 20/Nr. 11 vom 5.6.2010 (In Kraft am 1.7.2010)
§ 2, 3, 5, 7, 8, 9	geändert	26.9.2013	Jg. 23/Nr. 20 vom 26.10.2013
§ 12 Abs. 4	gestrichen	26.9.2013	Jg. 23/Nr. 20 vom 26.10.2013
§§ 1-11	geändert	11.5.2020	Jg. 30 Nr. 10 vom 6.6.2020 (In Kraft am 1.9.2020)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 6	geändert	22.07.2020	Jg. 30/Nr. 14 vom 15.8.2020 (in Kraft am 1.9.2020)

Satzung

der Stadt Bautzen über die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen (Betreuungssatzung der Stadt Bautzen)

vom 27. September 2007 (Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 17 Nr. 18 vom 20. Oktober 2007)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2003 (SächsGVBI., S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.6.2006 (SächsGVBI., S. 151) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2005 (SächsGVBI. 2006, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG und § 1 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO angemeldet haben.
- (2) Kindertageseinrichtungen nach § 1 SächsKitaG sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, sowie nach § 1 SächsFöSchülBetrVO Förderhorte.
- (3) Kinderkrippen-, Kindergärten-, Hort- und Förderhortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (4) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung der Stadt Bautzen).
- (5) Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, ist bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.

(6) Die Aufnahme von Kindern in den Hort oder Förderhort erfolgt in der Regel zum 01.08. des Kalenderjahres auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 SächsSchulG.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Änderung, Kündigung

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Betreuungsvertrag wird schriftlich, in der Regel sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme abgeschlossen. Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Anspruch. Zur Bedarfsdeckung der Plätze für Krippenkinder kann ergänzend zu Kindertageseinrichtungen Kindertagespflege angeboten werden.
- (2) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bautzen werden vorrangig in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Bautzen haben, können gemäß § 4 SächsKitaG im Rahmen der verfügbaren Plätze in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist durch die Personensorgeberechtigten die Bestätigung der Übernahme des Gemeindeanteiles durch die Wohnortgemeinde vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bautzen für die darin festgelegte tägliche Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 2 und 3.
- (4) Vor Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass das Kind zeitnah ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bautzen ist die Vorlage eines gültigen Nachweises über die Einhaltung der gesetzlichen Impfpflicht.

- (5) Für Krippen- und Kindergartenkinder wird eine Eingewöhnungszeit bei Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten von in der Regel zwei Wochen angeboten. Die Eingewöhnungszeit wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes festgelegt. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.
- (6) Jede Veränderung der Verhältnisse der Personensorgeberechtigten, die sich auf das Betreuungsverhältnis sowie die Höhe des Elternbeitrages auswirkt (z. B. Familienstand), haben die Personensorgeberechtig-

ten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.

- (7) Eine Änderung der täglichen Betreuungszeit bedarf der Änderung des Betreuungsvertrages. Die Änderung bedarf der Schriftform und ist durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von mindestens einen Monat vorher zum 01. eines Monats zu beantragen. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (8) Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform und ist durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats gegenüber der Stadt Bautzen möglich.
- (9) Ein Wechsel des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Bautzen bedarf der Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages und den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages.
- (10) Die Stadt Bautzen kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Fristregelung der Absätze 7 und 8 zulassen.
- (11) Der Stadt Bautzen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, insbesondere wenn
- das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich oder organisatorisch nicht leisten kann,
- eine Änderung der Betriebserlaubnis ergeht, die einer weiteren Betreuung des Kindes entgegensteht,
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung und Kündigungsandrohung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag, dieser Satzung oder der Elternbeitragssatzung der Stadt Bautzen nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine Wiederaufnahme des Kindes setzt den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages gemäß Absatz 1 voraus und ist nach einer Kündigung auf Grund offener Forderungen der Elternbeiträge und/ oder weiteren Entgelte der Stadt Bautzen gegenüber den Personensorgeberechtigten frühestens nach vollständiger Begleichung dieser rückständigen Forderungen möglich.

Benutzung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen. In Kindertageseinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder soll das Kind zur Gewährleistung einer regelmäßigen Teilnahme an den Bildungsangeboten auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplanes bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.
- (2) Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht, so ist es unverzüglich, spätestens bis 8.00 Uhr am Fehltag durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzumelden.
- (3) Akut erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind an einer meldepflichtigen Erkrankung gemäß
- § 34 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist und deshalb der Besuch der Kindertageseinrichtung ausbleibt. War das Kind ansteckend erkrankt, haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.
- (4) Pädagogische Fach- und Assistenzkräfte der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente an das Kind zu verabreichen. Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung übergibt und die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung in der Lage sind diese Unterweisung umzusetzen, entsprechende Medikamente verabreicht werden. Die Kosten für die ärztliche Unterweisung tragen die Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch auf Verabreichung von Medikamenten an das betreute Kind durch Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufsichtspflichten

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung haben die pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte die Aufsicht über die zu betreuenden Kinder.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten oder den von diesen zur Abgabe des Kindes berechtigten Personen durch die pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder den von diesen zur Abholung des Kindes berechtigten Personen.

- (3) Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind, müssen vorab durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Kindertageseinrichtungsleitung benannt werden. Bis zur Abholung durch die Personensorgeberechtigten oder die von diesen zur Abholung des Kindes berechtigten Personen verbleibt das Kind in der Kindertageseinrichtung.
- (4) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung mit Angabe der Uhrzeit, zu der das Kind aus der Kindertageseinrichtung verabschiedet werden soll.

§ 5 Versicherungsschutz

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung). Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes.

§ 6 Öffnungszeiten, Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben grundsätzlich ganzjährig jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Eine erweiterte Öffnungszeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr wird in einer geeigneten Kindertageseinrichtung für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder angeboten.
- (2) Für Krippen- und Kindergartenkinder stehen innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:
- tägliche Betreuung bis zu 4,5 Stunden,
- tägliche Betreuung bis zu 6 Stunden,
- tägliche Betreuung bis zu 7,5 Stunden,
- tägliche Betreuung bis zu 9 Stunden,
- tägliche Betreuung bis zu 10 Stunden,
- tägliche Betreuung bis zu 11 Stunden.
- (3) Für Hort- und Förderhortkinder stehen außerhalb der Schulferien innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:
- Frühhort: tägliche Betreuung von 6.00 Uhr bis Schulbeginn (durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von bis zu 2 Stunden),
- Nachmittagshort: tägliche Betreuung von Schulschluss bis 17.00 Uhr (durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von bis zu 6,5 Stunden),

 Ganztagshort: tägliche Betreuung von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 17.00 Uhr (durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden).

Kinder, die für den Nachmittagshort angemeldet sind, können während der Schulferien eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Anspruch nehmen. Kinder, die für den Ganztagshort angemeldet sind, können während der Schulferien eine Betreuung von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Anspruch nehmen. Kinder, die lediglich für den Frühhort angemeldet sind, können während der Schulferien nicht betreut werden. Um eine Betreuung während der Schulferien zu ermöglichen, ist eine Änderung des Betreuungsvertrages gemäß § 2 Absatz 7 im Sinne einer Erweiterung der täglichen Betreuungszeit auf bis zu 6,5 Stunden (Nachmittagshort) bzw. 7,5 Stunden (Ganztagshort) erforderlich.

- (4) Wird ein Kind nicht bis zum Ende der nach Absatz 1 festgelegten Öffnungszeit abgeholt, wird eine vorläufige Inobhutnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII veranlasst. Im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung wird in diesem Falle eine Nachricht hinterlassen, in welcher Einrichtung sich das Kind befindet und wie diese Einrichtung kontaktiert werden kann. Die im Zusammenhang mit der Unterbringung gemäß § 42 SGB VIII entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise an einzelnen Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage) sowie während der Ferien zum Jahreswechsel geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Bautzen gewährleistet ist. Weiterhin können die Kindertageseinrichtungen infolge eingetretener Katastrophen oder auf behördliche Anordnung des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden.

§ 7 Versorgung mit Speisen und Getränken

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Bautzen durch geeignete Anbieter eine Mittagessenversorgung bereit. Das Vertragsverhältnis besteht direkt zwischen dem jeweiligen Essensanbieter und den Personensorgeberechtigten.
- (2) In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen wird eine Getränkeversorgung vorgehalten. In Abhängigkeit vom jeweiligen Konzept der Kindertageseinrichtungen werden auch eine Frühstücks- und Vesperversorgung sowie Zwischenmahlzeiten bereitgestellt.

Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten

- (1) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Fach- und Assistenzkräften und den Personensorgeberechtigten. Daher sind die Personensorgeberechtigten über alle wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen, die ihr Kind betreffen, zu informieren. Im Rahmen von Erziehungspartnerschaften hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fach- und Assistenzkräften über den Entwicklungszustand des Kindes zu erfolgen.
- (2) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.
- (3) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (4) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung,
- Unterstützung der pädagogischen Fach- und Assistenzkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Bautzen zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (5) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Bautzen, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
- 1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
- 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
- 4. Änderungen bei der Mittagessensversorgung oder sonstigen Essensund Getränkeversorgung,
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
- 6. ein geplanter Wechsel der Trägerschaft der Einrichtung,
- 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
- 8. die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und -pflege.

(6) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, in der Elternversammlung gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Elternversammlung anwesenden Personensorgeberechtigten. Au-Berdem wählbar sind Personensorgeberechtigte, die an der Elternversammlung nicht teilnehmen können, wenn sie im Vorfeld ihr Interesse signalisiert und schriftlich erklärt haben, dass sie für den Fall ihrer Wahl diese annehmen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben gemeinsam für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine Stimme. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des jeweils neu gewählten Elternbeirates. Sie endet auch, sobald kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Vertreter bzw. eine Vertreterin

§ 9 – 11 aufgehoben

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Bautzen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bautzen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die jetzt gültige Satzung, Beschluss Nr. 381/12/02 des Stadtrates vom 18. Dezember 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 13/Nr. 02 vom 25. Januar 2003 außer Kraft gesetzt.